

Baukammer Berlin

Beitragsordnung der Baukammer Berlin

Vom 27. Oktober 1999

Telefon: 7 97 01 48 - 0

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 54 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) beschließt die Vertreterversammlung am 27. Oktober 1999 folgende Beitragsordnung:

GLIEDERUNG

- § 1 - Beitragspflicht
- § 2 - Beitragshöhe
- § 3 - Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen
- § 4 - Beitragsfälligkeit
- § 5 - Beitreibung der Beiträge
- § 6 - Verjährung
- § 7 - Rechtsbehelf
- § 8 - In-Kraft-Treten

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes von den Kammermitgliedern Beiträge (siehe § 54 ABKG).
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 3.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

2 - Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr; wird der anteilige Beitrag unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 erhoben.

- (2) Beratende Ingenieure zahlen den vollen Beitrag. Die anderen Pflichtmitglieder zahlen drei Viertel und die freiwilligen Mitglieder zahlen ein Drittel des Beitrages.

- (3) Freiwillige Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Sechstel des vollen Beitrages.

Pflichtmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren berufsbezogenen Einkünfte, die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschreiten, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Viertel des vollen Beitrages. Über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte kann die Kammer einen Nachweis verlangen.

- (4) Die Höhe der Beiträge wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt. Die Beitragsfestsetzung wird jährlich im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

- (5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

§ 3 - Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen

- (1) Mitgliedern, die berufsbezogene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 EStG im vorangegangenen Jahr von weniger als 60 000 DM nachweisen, und nicht mehr berufstätigen Mitgliedern wird auf schriftlichen Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrags in Höhe der Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Baukammer Berlin gewährt.

Berufsbezogene Einkünfte sind der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit und der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten. Zu den berufsbezogenen Einkünften gehören alle weiteren Einkünfte wie die aus berufsbezogenen Lehr-, gutachterlichen und schriftstellerischen Tätigkeiten.

- (2) Erwerbs- oder arbeitslosen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis - für die Zeit der Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit - die Beitragszahlung vollständig oder teilweise erlassen werden.

- (3) Berufs- und erwerbsunfähige Mitglieder können auf schriftlichen Antrag und Nachweis von der Beitragspflicht vollständig oder teilweise befreit werden.

- (4) Anträge auf Ermäßigung, Stundung und Erlass müssen innerhalb des Fälligkeitszeitraumes nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

- (5) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

- (6) Über Stundung, vollständigen oder teilweisen Erlass oder Niederschlagung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 4 - Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag ist einen Monat nach Veröffentlichung der Beitragstabelle im Amtsblatt für Berlin fällig, jedoch nicht früher als zwei Monate nach Beginn des Beitragsjahres. Die Mitglieder werden hiervon gesondert informiert.

- (2) Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, ist der anteilige Beitrag ein Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 4 fällig.

- (3) Ein Monat nach Fälligkeit kann der Beitrag angemahnt werden. Die Mahngebühr beträgt jeweils 20 DM.

§ 5 - Beitreibung der Beiträge

Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6 - Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 148 AO). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

§ 7 - Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden.

(4) Der Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berufsordnung der Baukammer Berlin

Vom 27. Oktober 1999

Telefon: 7 97 01 48 - 0

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 53 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 27. Oktober 1999 folgende Berufsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

- § 1 - Ausübung des Berufes
- § 2 - Kollegialität
- § 3 - Leistungen und Vergütung
- § 4 - Berufliche Fortbildung
- § 5 - Auskunftspflichten
- § 6 - Teilnahme an Wettbewerben
- § 7 - Berufspflichtverletzung
- § 8 - Firmierung
- § 9 - Umfang der Werbung
- § 10 - Berufshaftpflichtversicherung

Zweiter Teil

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

- § 11 - Berufsausübung
- § 12 - Interessenwahrung

Dritter Teil

§ 13 - In-Kraft-Treten

Präambel

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen auferlegt.

Fachliche Qualifikationen, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Baukammer an ihre Mitglieder stellt.

Die Mitglieder werden den Pflichten gegenüber ihrem Berufsstand und der Gesellschaft gerecht, indem sie sich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung ihrer Tätigkeit bewusst sind.

Dazu gehört insbesondere auch die Beachtung dieser Berufsordnung, die für alle Mitglieder der Baukammer Berlin im Sinne des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) gilt.

Erster Teil

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

§ 1 - Ausübung des Berufes

(1) Die Mitglieder der Baukammer erfüllen die ihnen übertragenen Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen mit ihren Fachkenntnissen und Erfahrungen. Sie beachten die Grundsätze von Treu und Glauben und berücksichtigen die Interessen anderer am Bau Beteiligter.

(2) Sie führen die ihnen übertragenden Aufgaben unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.

(3) Die Mitglieder dürfen nur Aufträge übernehmen, für deren Bearbeitung sie die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und technischen Ausrüstungen besitzen oder für die sie qualifizierte Fachleute haben oder hinzuziehen können.

(4) Sie achten darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter wie auch Sachwerte und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(5) Sie achten das geistige Eigentum anderer und nehmen die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung erbracht worden sind.

(6) Sie sollen auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich aus der Berufsausübung ergeben, und gegebenenfalls zunächst den Schlichtungsausschuss der Baukammer Berlin anrufen.

(7) Die Mitglieder dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers Ergebnisse ihrer Tätigkeit nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes gehört. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftrag- oder Arbeitgebers, die dem Mitglied bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zum eigenen Vorteil verwendet werden. Die Mitglieder müssen ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

§ 2 - Kollegialität

(1) Mitglieder haben sich untereinander kollegial und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Sie unterlassen jede Schädigung eines Kollegen. Sie wahren Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen ihrer Kollegen und enthalten sich herabsetzender Äußerungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 - Leistungen und Vergütung

- (1) Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für die Ingenieurleistungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder haben die Kammer zu unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer gültigen Vergütungsregelung verlangt oder einen unzulässigen Preiswettbewerb veranstaltet.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen vor Vertragsabschluss den Auftraggeber über die Berechnungsart der Honorare und deren voraussichtlicher Höhe und Fälligkeit zu unterrichten. Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (4) Honorarwettbewerbe finden nicht statt. Es ist unzulässig, bei Anfragen zu Honorarhöhen von den gültigen Vergütungsordnungen abzuweichen.
- (5) Den Mitgliedern ist es untersagt, Provisionen zu fordern oder anzunehmen.

§ 4 - Berufliche Fortbildung

- (1) Mitglieder sind zur beruflichen Weiterbildung verpflichtet.
- (2) Sie achten auf eine angemessene Fortbildung ihrer Mitarbeiter.

§ 5 - Auskunftspflichten

Jedes Kammermitglied hat der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

§ 6 - Teilnahme an Wettbewerben

Kammermitglieder beteiligen sich als Teilnehmer, Vorprüfer, Preisrichter oder Sachverständige nur an solchen Wettbewerben, die durch ihre verbindlichen Verfahrensregelungen einen fairen und lautereren Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung tragen. Wettbewerbe, die nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) ausgelobt sind oder einen Freigabevermerk der zuständigen Kammer haben, entsprechen regelmäßig diesen Bedingungen.

§ 7 - Berufspflichtverletzung

- (1) Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das nachhaltig gegen die Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten verstößt, die den Kammermitgliedern bei der Berufsausübung obliegen.
- (2) Verstöße gegen diese Berufsordnung sind Berufspflichtverletzungen. Weiteres regelt die Satzung unter § 4.
- (3) Beim Verstoß eines Kammermitglieds gegen diese Berufsgrundsätze oder gegen Berufspflichten kann der Kammervorstand dem Mitglied eine Rüge erteilen oder ein berufsgerichtliches Verfahren beantragen.

§ 8 - Firmierung

- (1) Irreführende Firmierungen des selbstständigen Ingenieurs sind unzulässig.
- (2) Es ist den freiwilligen Mitgliedern untersagt, sich mit dem Hinweis auf ihre Stellung oder auf ihre Befugnisse als Mitarbeiter ihres Arbeitgebers um Aufträge für Nebentätigkeiten zu bewerben.

§ 9 - Umfang der Werbung

- (1) Mitglieder werben durch fachliche Leistungen. Ihnen ist jede Form einer unlauteren oder aufdringlichen Werbung untersagt.

- (2) Werbung ist den Pflichtmitgliedern nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet.

§ 10 - Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Mitglieder, die eigenverantwortlich für andere im Sinne dieser Berufsordnung tätig werden, sind verpflichtet, für sich und ihre Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- (2) Die Gültigkeit der Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Zweiter Teil

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

§ 11 - Berufsausübung

- (1) Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben unabhängig sowie in eigener Verantwortung ausführen. Beratende Ingenieure unterlassen es, für sich und Dritte Vorteile zu fordern, zu verschaffen oder anzunehmen, die geeignet sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu beeinflussen. Sie dürfen neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Beratende Ingenieure keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.
- (2) Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbstständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers.
- (3) Es ist den Beratenden Ingenieuren untersagt, eine Tätigkeit als Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer in gewerblichen Unternehmen des Bauwesens auszuüben.

§ 12 - Interessenwahrung

- (1) Der Beratende Ingenieur hat im Besonderen die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers anerkennen, die mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind.
- (2) Er ist verpflichtet, vor Aufnahme eines Auftrages den Auftraggeber von einem Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

Dritter Teil

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 1. Oktober 1997 außer Kraft.

Genehmigt gemäß § 44 Abs. 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr am 6. Dezember 1999.

Wahlordnung der Baukammer Berlin

Vom 27. Oktober 1999
 Telefon: 7 97 01 48 - 0

Aufgrund § 43 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 27. Oktober 1996 folgende Wahlordnung:

GLIEDERUNG

- § 1 - Grundsätze
- § 2 - Wahl zur Vertreterversammlung
- § 3 - Wahlvorstand
- § 4 - Wählerverzeichnis
- § 5 - Wahlbekanntmachung
- § 6 - Wahlvorschläge
- § 7 - Wahlunterlagen
- § 8 - Stimmabgabe
- § 9 - Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 10 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 11 - Wahl des Vorstandes
- § 12 - Wahlanfechtung
- § 13 - In-Kraft-Treten

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Wahlordnung regelt die Wahl zur Vertreterversammlung und die Wahl zum Vorstand.
- (2) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl ohne Bindung des Wählers an Fachgruppen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

§ 2 - Wahl zur Vertreterversammlung

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlzeit beträgt vier Wochen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Kammermitglied, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist, wer zu Beginn der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied der Kammer ist.
- (3) Die Mitglieder wählen 41 Vertreter, davon müssen mindestens 21 Vertreter Beratende Ingenieure sein. Mindestens 10 Vertreter müssen Freiwillige Mitglieder sein. Jede Fachgruppe soll durch mindestens 2 Mitglieder vertreten sein.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Wahlgruppe der Pflichtmitglieder und der Freiwilligen Mitglieder in getrennten Listen. Die Mitglieder der Kammer können nur jeweils Kandidaten der Listen ihrer eigenen Wahlgruppe wählen.
- (5) Die Anzahl der Sitze für jede Wahlgruppe ist nach ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl am Tage der Wahlbekanntmachung zu ermitteln. Bei der Ermittlung ist zunächst auf ganze Zahlen zu runden. Ergeben sich durch die Rundung mehr als 41 Sitze, so ist der überzählige Sitz von der Zahl der größeren Wahlgruppe abzuziehen.

§ 3 - Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand verantwortlich. Er wird mindestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlen durch die Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Kammer sein und dürfen das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen. Im Wahlvorstand soll jede Fachgruppe vertreten sein.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§ 4 - Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis zur Wahl der Vertreterversammlung, das in alphabetischer Reihenfolge

alle Wahlberechtigten enthält. Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Fachgruppen
4. Liste nach § 34 ABKG, in die das Mitglied eingetragen ist
5. Mitgliedsnummer

(2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahl der Vertreterversammlung für vier Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszuliegen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist können Kammermitglieder im Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen.

(3) Einsprüche gegen eine Eintragung im Wählerverzeichnis können bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich erhoben werden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und die Entscheidung dem von der Veränderung betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Einspruchsführende ist zu unterrichten. Wird die Streichung eines Kammermitgliedes im Wählerverzeichnis beantragt, so ist das betroffene Kammermitglied vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bescheinigen.

§ 5 - Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt mindestens zehn Wochen vor der Wahl zur Vertreterversammlung eine Wahlbekanntmachung, die im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin, und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahlzeit
 2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses
 3. Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung
 4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von sechs Wochen beim Wahlvorstand
 5. Ort und Dauer der Auslegung der Wahlvorschläge
 6. Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen
 7. Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses

§ 6 - Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung sind dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach den Wahlgruppen gemäß § 2 Abs. 4 einzureichen. Wahlvorschläge können einen oder mehrere Bewerber umfassen und müssen die Namen, Anschriften und Fachgruppenzugehörigkeit enthalten. Gehört ein Bewerber mehreren Fachgruppen an, so hat er für die Wahl die Fachgruppe anzugeben, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- (3) Von jedem Bewerber ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl diese annehmen wird.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind die Fachgruppen der Kammer und die berufsständigen Ingenieurverbände. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben sein.

(5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder einzelner Bewerber sind dem Vorschlagenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzustellen.

(6) Der Wahlvorstand stellt alle den Anforderungen der Wahlordnung genügende Wahlvorschläge zusammen und fertigt die Stimmzettel an. Diese enthalten die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, ihre Fachgruppenzugehörigkeit und – soweit zutreffend – die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur.

(7) Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge ist spätestens sechs Wochen vor Wahlbeginn für zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen Wahlvorschläge ist § 4 Abs. 3 anzuwenden.

§ 7 – Wahlunterlagen

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten zuzusenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
- b) dem Stimmzettel,
- c) dem mit Siegelabdruck der Kammer versehenen farbigen Wahlumschlag,
- d) dem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließende Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat,
- e) dem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Mitgliedsnummer.

§ 8 – Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Wahlvorschlags an der auf dem Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es können höchstens so viele Wahlvorschläge angekreuzt werden, wie der Wahlgruppe Sitze nach § 2 Abs. 5 zustehen. Weitere Kennzeichen darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(2) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlumschlag darf keine zusätzlichen Kennzeichen tragen.

(3) Der Wahlschein ist vom Wähler unter Angabe des Ortes und des Datums eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(4) Wahlschein und Wahlumschlag sind zusammen im verschlossenen Wahlbrief dem Wahlvorstand fristgemäß zuzusenden.

§ 9 – Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jeder eingegangene Wahlbrief ist mit einem Eingangsstempel zu versehen. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlzeit prüft der Wahlvorstand die Wahlbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn

- er nicht bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist oder
- das in § 8 vorgesehene Verfahren erkennbar nicht eingehalten wurde.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, zu versiegeln und als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

(3) Die gültigen Stimmabgaben sind im Wählerverzeichnis zu vermerken und die gültigen Wahlumschläge sind ungeöffnet und gesichert aufzubewahren.

(4) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes ermittelt. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind oder
- außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Kennzeichnungen enthalten oder
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die ungültigen Stimmzettel sind auszusondern, zu versiegeln und als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) Anhand der gültigen Stimmzettel werden für jeden Wahlvorschlag die auf ihn entfallenden Stimmen ermittelt. Gewählt sind zunächst die Mitglieder jeder Fachgruppe, die jeweils unabhängig von der Wahlgruppe die höchste und die zweit-höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen können. Gewählt sind weiter die Wahlvorschläge entsprechend ihrem Stimmenanteil bis die Zahl der zustehenden Sitze nach § 2 Abs. 5 erreicht ist. Für alle nicht gewählten Wahlvorschläge sind für jede Wahlgruppe Nachrückerlisten, in der Rangfolge der jeweiligen erreichten Stimmen aufzustellen. In allen Fällen der Stimmgleichheit wird mit dem Los über die Reihenfolge der Wahlergebnisse entschieden.

(6) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes
- die Anzahl der Wahlberechtigten
- die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
- die Anzahl der ungültigen Stimmabgaben
- Ergebnis der Auszählung

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Wahlunterlagen nach § 7 Abs. 2 b) und d) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 10 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Vertreterversammlung ist den gewählten Vertretern und der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

(2) Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin, zu veröffentlichen.

§ 11 – Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreterversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Vorstandes zusammen. Die Einladung zu dieser Vertreterversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlvorstand. In dieser Einladung sollten die Kandidaten für den Vorstand benannt werden.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Vertreterversammlung. Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens ein Jahr Mitglied der Kammer ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl und die Übertragung von Stimmen sind unzulässig.

(3) Zunächst wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung durch geheime Abstimmung ermittelt. Dann werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden in folgender Reihenfolge gewählt: Präsident, Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

(5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(6) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl zum Vorstand fest und fertigt hierüber eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übergeben. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionarteil Berlin, zu veröffentlichen.

§ 12 - Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse die Wahlen beim Wahlvorstand anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Wahlvorstand hat unverzüglich über die Anfechtung zu entscheiden. Ein Einspruch, der nicht den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, ist ohne weitere Erörterung als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, ob der Einspruch berechtigt ist. Die Entscheidung ist dem Einspruchführenden zuzustellen.

(3) Ist die Wahlanfechtung zulässig und begründet, kann der Wahlvorstand die Berichtigung der Wahlfeststellung oder die Wiederholung der Wahl veranlassen. Erkennt der Wahlvorstand einen Mangel in der Wahlfeststellung, so hat er diese zu berichtigen. Ist eine Berichtigung der Wahlfeststellung nicht möglich oder liegt ein Verstoß gegen die Wahlordnung vor, der eine Änderung der Zusammensetzung des gewählten Organes der Kammer bewirken könnte, hat der Wahlvorstand die Wiederholung der Wahl zu veranlassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Einspruchführenden und der Aufsichtsbehörde zuzustellen und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. November 1996 außer Kraft.

Genehmigt am 6. Dezember 1999 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr.

Berliner Bäder-Betriebe

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bek. v. 15. 12. 1999

Telefon: 7 87 32 - 6 11 oder 7 87 32 - 5

Die Bekanntmachung vom 27. Januar 1997 (ABl. S. 623), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 342) und ergänzt durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1999 (ABl. S. 2601), wird wie folgt ergänzt:

Aufgrund der Übertragung der Schwimm- und Sprunghalle im Europapark in den Verantwortungsbereich der BBB mit Wirkung vom 6. November 1999 beschließt der Vorstand gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) nachfolgende Vertretungsvollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die Schwimm- und Sprunghalle im Europapark:

- a) Herr Wolfgang Levin für Verträge bis zu einem Wert von 10 000 DM mit dem zuständigen Regionalleiter für die Schwimm- und Sprunghalle im Europapark.
- b) Herr Wolfgang Levin für Verträge mit einem Wert von mehr als 10 000 DM als Gesamtvolumen oder wiederkehrender jährlicher Forderung oder Leistung mit einem Mitglied des Vorstandes der BBB.

Diese Bekanntmachung gilt ab 1. Januar 2000.